

Satzung

des

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes
Sachsen - Anhalt e.V.

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

1. Der „Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt“ – im folgenden Arbeitgeberverband genannt - ist ein Verein; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sein Geschäftsbereich umfasst das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt; sein Sitz ist Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Arbeitgeberverbandes ist es, die arbeitspolitischen, die sozialpolitischen - insbesondere die tarifpolitischen - sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder,
 - b) der Abschluß von Tarifverträgen,
 - c) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung der Mitglieder in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren,
 - d) die Einflussnahme auf die arbeits- und sozialpolitische Gesetzgebung und ihre Auswertung,
 - e) die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden usw..

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist möglich. Der Verband kann mit anderen Verbänden und Organisationen, welche die gleichen oder ähnliche Aufgaben haben, zusammenarbeiten. Er kann die Mitgliedschaft bei solchen Verbänden und Organisationen erwerben.



§ 3

Mitgliedschaft

1. a) Unmittelbare Mitgliedschaft:
Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche als Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines im Geschäftsbereich des Verbandes liegenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigt.

Mitglied kann weiter werden, wer in einem Betrieb des Obst- oder/und Gemüsebaus, der Tierzucht sowie der Tierhaltung, des Gartenbaus und der ersten Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse sowie des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Dienstleistungsgewerbes ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung des Betriebsinhabers.

- b) Mittelbare Mitgliedschaft:
Der Verband kann mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden vereinbaren, dass diejenigen Mitglieder der anderen Berufsorganisationen oder Verbände auch Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind.

Die mittelbare Mitgliedschaft über die land- und forstwirtschaftliche Berufsorganisation oder den Verband tritt nicht ein, wenn sie bei der Aufnahme in die Organisation oder später durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, sich vom Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Organe des Verbandes zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme
3. Die unmittelbaren Mitglieder entrichten Beiträge nach der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung gesondert beschließt.
4. Der Beitrag der mittelbaren Mitglieder wird durch den Vorstand im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden geregelt.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief, die zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen kann,
 - c) wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind und das Mitglied dies dem Arbeitgeberverband mitteilt,
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied sich nachweislich einer schweren Schädigung des Arbeitgeberverbandes schuldig gemacht hat oder wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Verbandbeitrag nicht gezahlt wird.
2. Die unmittelbare Mitgliedschaft endet
 - a) in den Fällen 1.a), 1.b), 1.c) und 1.d),
 - b) wenn die Mitgliedschaft des mittelbaren Mitglieds bei seiner land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation oder seinem Verband endet.
3. Das Mitglied kann einem Ausschluss durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet, diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig.
4. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 6

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im übrigen nach Ermessen des Vorstandes und stets dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Davon abweichend werden Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und Beschlüsse über die Auflösung des Arbeitgeberverbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - einberufen und geleitet; die Einladungen haben mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Es genügt ein einfacher Brief. Jede Ladung muß die Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die mittelbaren Mitglieder werden jeweils durch den von der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation und Verband benannten Bevollmächtigten vertreten.
5. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt; die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit eine andere Form beschließen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht,
 - den Kassenbericht und die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - die Beitragsordnung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 5 Abs. 3,
 - alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die die Zweckbestimmung und den Fortbestand des Verbandes betreffen.



§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Geschäftsjahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die verbleibende Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei Stimmgleichheit hat nach weiterer Erörterung eine zweite Abstimmung stattzufinden, bei der ggf. die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Dem Vorstand obliegt:
 - Die Festlegung von Richtlinien, nach denen die Aufgaben des Arbeitgeberverbandes erfüllt werden sollen, sowie die Beschlussfassung über Einzelangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Festlegung von Richtlinien, die für die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle maßgebend sein soll,
 - die Einsetzung von Tarifkommissionen und die Bestätigung ihres Vorsitzenden,
 - die Bildung, Beauftragung und Besetzung von Fachausschüssen,
 - die Vorprüfung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Arbeitgeberverband,
 - die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - die Berufung von anderen Persönlichkeiten in den Vorstand.



§ 9

Tarifkommissionen und Fachausschüsse

1. Für die Vereinbarung von Tarifverträgen werden Tarifkommissionen gebildet. In jede fachliche Tarifkommission können bis zu zehn Mitglieder berufen werden. Dabei sind die einzelnen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.

Jede Tarifkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet, der von der Tarifkommission aus deren Mitte vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt wird. Die Tarifverträge werden von dem Vorsitzenden der Tarifkommission unterschrieben.

2. Für besondere Aufgaben können Fachausschüsse eingesetzt werden. Ihr Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung bestimmt der Vorstand.
3. Die Einladungen zu Sitzungen der Tarifkommission erfolgen durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Tarifkommission; die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erfolgen durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 10

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss muss zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens beschlossen werden.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Arbeitgeberverbandes werden durch die Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers erledigt; der Vorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern berufen.
3. Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer wird durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern abgeschlossen.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen, an den Vorstands-, Tarifkommissions- und Fachausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

